

benutztes Karten-Formular niemals Anspruch auf das ermäßigte Porto einer Drucksache oder eines Bücherzettels, sondern müßte stets als Postkarte frankiert werden.

Sehr gern, aber natürlich auch ganz unberechtigterweise werden Bücherzettel-Vordrucke, wie schon vorher erwähnt, zu:

- Anzeigen-Austragen,
- Aufforderungen zur Abrechnung,
- Belegeemplar-Einsforderungen,
- Erinnerungen an frühere Bestellungen,
- Fehlmeldungen,
- Offerten-Einholungen,
- Preis-Erkundigungen,
- Reklamationen aller Art,
- Zurückverlangen von Büchern

mißbraucht und der Vordruck wird durch die dazu nötigen unzulässigen Vermerke vermehrt.

Anzeigen-Austräge. — Im Buchhandel ist die falsche Anschauung ziemlich verbreitet, daß man Anzeigen für Zeitungen und Zeitschriften mit Bücherzetteln ausgeben könne, besonders wenn sie Bücher betreffen. Mit Vorliebe werden Börsenblatt-Anzeigen, vor allem für die Rubriken »Angebotene« und »Gesuchte Bücher«, mit Bücherzetteln eingeschickt. Das sollte wegen des Straßportos vermieden werden. Die Postbehörden wachen jetzt mit scharfem Auge über die Zulässigkeit der zur Beförderung gegen das ermäßigte Porto aufgegebenen Bücherzettel und erheben für alle zu Unrecht benutzten Bücherzettel Nachzahlung. Es sei daher davor gewarnt, das Bücherzettel-Formular zur Aufgabe von Inseraten zu benutzen.

Erinnerungen an frühere Bestellungen, Fehlmeldungen und Reklamationen. — Nicht gestattet auf Bücherzettel-Vordrucken zum Drucksachenporto sind alle Reklamationen und Anfragen über bestellte Werke wie »Wo bleibt das am . . . bestellte Werk?« oder allgemein gehaltene Mitteilungen über unregelmäßige Lieferung.

Offerten-Einholungen. — Ebenso unzulässig ist, daß ein Bücherzettel zur Einforderung eines Angebots benutzt wird, etwa in folgender Weise: Es wird unterstrichen: »Erbitte umgehend«, das Wort »offeriere« wird geändert in »Offerte« und handschriftlich dann das angefragte Werk bezeichnet: »Meyers Konversations-Lexikon, 5. Aufl., antiquarisch, gut erhalten«. Wenn jemand von einem anderen sich ein buchhändlerisches Werk anbieten lassen oder dessen Preis oder Erscheinen erfahren will, so hat er sich stets einer Postkarte oder eines Briefes zu bedienen, niemals aber eines Bücherzettels für die Drucksachentage. Diese Befugnis hat nur derjenige, der, wie immer wieder gesagt werden muß, das Werk anbietet, bestellt oder abbestellt. Gewiß mögen Fälle vorkommen, in denen Bücherzettel zum Drucksachenporto, wenn auch aus Unkenntnis, mißbräuchlich benutzt werden und unbeanstandet in die Hände der Empfänger kommen; aber die Postordnung läßt gar keinen Zweifel darüber, daß nur zum Zwecke der Bestellung, Abbestellung und Anbietung buchhändlerischer Werke Bücherzettel zur Drucksachentage zugelassen sind.

Preis-Erkundigungen. — Erkundigungen nach dem Preise von Büchern, wie z. B. »Erbitte Preisofferte«, »Was kostet Neuauflage« usw., sind auf Bücherzetteln nicht gestattet. Erlaubt ist jedoch, wie schon in Abschnitt 11 ausgeführt, die Bestellung von Katalogen, Prospekten und Preislisten, die sämtlich den buchhändlerischen Vertriebsmitteln zuzuzählen sind. Es darf also nicht heißen: »Erbitte neueste Preise von . . .« (Einzeltitel), sondern man sagt: »Erbitte Preisliste über . . .« Man darf aber auch nicht eine Preisliste über ein einzelnes Werk verlangen, um die Preisermkundigung zu verschleiern; unstatthaft ist »Erbitte Preisliste über »Müller, Bienenzucht«, es müßte heißen: »Erbitte Preisliste von Werken über Bienenzucht«.

Zurückverlangen von Büchern darf auf Bücherzetteln, die nur der Bestellung, Abbestellung und dem Angebot von Büchern dienen sollen, nicht erfolgen.

Unzulässig sind ferner Bücherzettel, die Anfragen über das Erscheinen eines Werkes, Fragen und Antworten über Lagerbestände und die handschriftlich eingetragene Zahlenangabe für

die vorzunehmende Abrechnung, Anfragen über Einlösung von Rechnungsbeträgen, wie »bei mir lagert Barpaket über . . . Mk.«, enthalten. Natürlich fällt auch unter die nicht erlaubten handschriftlichen Mitteilungen, wenn der Bücherzettel neben einer Bestellung oder Anbietung eines Werkes die Bestätigung über eine erfolgte Zahlung enthält, wobei der Betrag oder auch nur das Datum der geleisteten Zahlung handschriftlich eingetragen ist. Alle solche und schon früher erwähnte Benachrichtigungen, die hier alle aufzuführen zu viel Raum in Anspruch nehmen würde, können als briefliche Mitteilungen nur auf Postkarte aufgegeben werden.

Bestellfakturen. Neuerdings stellen größere Verlagsfirmen öfters den mit ihnen in regem Geschäftsverkehr stehenden Sortimentfirmen Blankovordrucke ihrer Lieferungs fakturen zur Verfügung, die die einzelnen Firmen dann als Bestellfakturen in doppelter Ausfertigung benutzen. Der Verlag füllt nach Erhalt nur die Preise aus und sendet ein Exemplar der Lieferungs faktur an den Sortimenter zugleich mit den Büchern zurück. Diese sogenannten Bestellfakturen wurden bisher oft im Umschlag als Bücherzettel zu den für diese gültigen Portosätze versandt. Das Reichspostministerium hat aber jetzt entschieden, daß derartige Bestellfakturen als Bücherzettel unzulässig und Sendungen mit solchen als Briefe anzusehen sind. Eine genaue Beachtung dieser Bestimmungen liegt sehr im Interesse des Sortiments, da andernfalls hohe Straßportali entstehen. Der Bescheid des Reichspostministeriums (abgedruckt im Vbl. 1921, Nr. 190) lautet:

»Berlin B. 66, 14. Juli 1921.

Der Auffassung der Ober-Postdirektion, daß Vordrucke nach Art der vorgelegten Muster (A und B) zur Versendung als Bücherzettel nicht zugelassen sind, wird beigetreten. Nach den A. B. zu § 8, X der P. D. dürfen Bücherzettel nur zur Bestellung, Abbestellung oder Anbietung benutzt und dementsprechend eingerichtet werden. Diese Vorschrift ist als Ausnahmebestimmung eng auszulegen. Hiernach entsprechen die erwähnten Vordrucke, die auch nicht als Bücherzettel bezeichnet sind, diesen Anforderungen nicht. Auch kann eine Abschrift oder ein Durchschlag dieser Vordrucke nicht als Bücherzettel angesehen werden, weil Urschrift und Abschrift offensichtlich an anderen Zwecken als der Bestellung, Abbestellung oder Anbietung von Büchern dienen. Schließlich ist auch die Angabe von sogenannten Meldenummern, die lediglich ein Hinweis auf bestimmte, am Fuße des Vordrucks erläuterte Vermerke sind, insoweit zu beanstanden, als diese Vermerke andere als die oben im Vordruck anzugebenden Werke betreffen und die Eigenschaft einer besonderen brieflichen Mitteilung haben.

(Unterschrift.)

16. Geltungsbereich der erörterten Bestimmungen.

Die vorstehenden Angaben über Bücherzettel gelten für den inneren Postverkehr des Reichspostgebietes. Für Ougemburg, Österreich, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn, Westpolen, nach welchen Ländern früher auch die Bücherzettel nach unseren postalischen Bestimmungen gebraucht werden konnten, gelten jetzt die Vorschriften des Weltpostvereins mit den im nächsten Abschnitt ausgeführten Einschränkungen.

17. Bücherzettel nach dem Ausland.

Der internationale Bücherzettel hat kürzlich ernstlich in Gefahr geschwebt, zu verschwinden. Der Weltpostkongreß in Madrid (Oktober 1920) hatte in den Kommissionsberatungen seine Beilegung bereits beschlossen. Zufolge Einspruchs des deutschen Delegierten wurde jedoch in einer Vollsitzung der Kommissionsbeschluss umgestoßen und damit der Bücherzettel im Auslandsverkehr gerettet.

Bücherzettel nach dem Auslande müssen nach der Lage für Auslands-Drucksachen frankiert werden. Nicht frankierte Bücherzettel werden nicht abgeschickt. Ungenügend frankierte Bücherzettel nach dem Auslande, die etwa nur mit Inlandsporto frankiert sind, werden zwar abgeschickt, doch hat der Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags zu zahlen. In vielen Fällen werden dann